

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck, Mittel und Verbandsjahr	2
1.1.	Name	2
1.2.	Sitz	2
1.3.	Zweck.....	2
1.4.	Mittel	2
1.5.	Verbandsjahr	2
2.	Verbandsinstanzen.....	2
2.1.	Delegiertenversammlung (DV)	2
2.2.	Vorstand	3
2.3.	Verantwortung des Vorstandes	4
2.4.	Ausgabenkompetenz des Vorstandes.....	4
2.5.	Revisionsstelle.....	4
2.6.	Beschwerdekommission	4
2.7.	Erweiterter Vorstand	4
3.	Mitgliedschaft.....	4
3.1.	Zusammensetzung des Verbandes.....	4
3.2.	Aufnahme in den Verband	4
3.3.	Sonderstatus.....	4
3.4.	Ausschluss (Vereine).....	5
3.5.	Auflösungen / Fusionen (Verein).....	5
3.6.	Austritt (Verein).....	5
3.7.	Ehrungen	5
4.	Auflösung	5
5.	Schlussbestimmungen	5
5.1.	Vereinsstatuten / Archiv.....	5
5.2.	Verbandsorgan	6
5.3.	Nachführung der Statuten und Reglemente	6
5.4.	Versicherung.....	6
5.5.	Haftung	6
6.	Datenschutz	6
7.	Inkrafttreten	6

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Statuten beziehen sich jedoch selbstverständlich auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Verbandsjahr

1.1. Name

Unter dem Namen Platzgerverband (im weiteren Verband genannt), besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verband wurde am 01.01.2008 gegründet und besteht auf unbestimmte Zeit.

1.2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

1.3. Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht darin, den Platzgersport als Sport- und Kulturgut zu erhalten und zu fördern. Dem Verband sollen durch Werbung und Organisation verschiedener Anlässe neue Vereine und Mitglieder zugeführt werden.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

1.4. Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Anlässen
- c) Schenkungen und Gönnerbeiträge

1.5. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Verbandsinstanzen

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Beschwerdekommission
- e) Erweiterter Vorstand

2.1. Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche DV findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt und ist für alle gemeldeten Vereine und Funktionäre obligatorisch.

Jeder dem Verband angehörende Verein hat an der DV Anrecht auf einen Delegierten. Dieser sowie Vorstandsmitglieder und Funktionäre haben Stimmrecht mit je einer Stimme.

Stimmen (Bsp. Delegierter und Funktionär) sind nicht kumulierbar.

Die Geschäfte der DV sind die Folgenden:

- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Höhe folgender Beiträge:
 - Mitgliederbeiträge
 - Abonnementspreis des Verbandsorgans
 - Beiträge (Startgelder) an Verbandsanlässen
- Behandlung von Mutationen und Anträgen
- Reglements- und Statutenänderungen

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Funktionäre gemäss Verbandsorganigramm
- Auflösung des Verbandes

Die DV wählt die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Funktionäre für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Erachtet es der Vorstand als notwendig, so kann er eine ausserordentliche DV einberufen. Ebenso können 1/3 der Vereine die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen.

Anträge zuhanden der DV müssen bis spätestens 31. Oktober dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Die Anträge aus den Vereinen und dem Verband werden bis spätestens Ende Jahr publiziert.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinen die Jahresberichte und die Jahresrechnung mindestens drei Wochen vor der DV zu publizieren.

Folgende Traktanden sind zu behandeln:

- 1) Appell und Wahl der Stimmenzähler
- 2) Protokoll
- 3) Jahresberichte
- 4) Jahresrechnung
- 5) Bericht der Revisionsstelle
- 6) Mutationen
- 7) Wahlen
- 8) Mitgliederbeiträge
- 9) Ehrungen
- 10) Anträge
- 11) Budget
- 12) Verschiedenes

Die Beschlussfassung über traktandierte Anträge erfordert das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Bis auf den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Folgende Chargen sind zu besetzen:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, TK-Chef, Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vorher. Über andere als in der Traktandenliste aufgenommene Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Über die Vorstandsverhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Erarbeiten von Organisations-, Spiel- und Wettkampfreglementen
- Führen des Verbandes nach den Grundsätzen der Statuten und Reglementen
- Festlegen von Strategien
- Umsetzung der von der DV gefassten Beschlüsse

- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der erweiterten Vorstandssitzung und der DV
- Vergabe von Verbandsanlässen

2.3. Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist der DV gegenüber für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen, er zeichnet kollektiv zu Zweien.

Der Präsident ist Einzelzeichnungsberechtigt.

2.4. Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz und Pauschalspesen des Vorstandes sind im Reglement Finanzen festgelegt.

2.5. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei bis drei Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sein müssen.

Aufgaben der Revisionsstelle:

- Überprüfung der Jahresrechnung
- Kontrolle der Ausführung von DV-Beschlüssen
- Überwachung der Kompetenzregelungen
- Abfassen Revisionsbericht und Berichterstattung an der DV

Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Rechnung zu nehmen.

Die ordentliche jährliche Rechnungsrevision (per 31. Dezember) findet bis 20. Januar des folgenden Jahres statt.

2.6. Beschwerdekommission

Für Beschwerden und Rekurse besteht ein separates Reglement.

2.7. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand
- alle Funktionäre (gemäss Organigramm)

Der erweiterte Vorstand wird einmal jährlich zur Vorbereitung der DV einberufen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Zusammensetzung des Verbandes

Der Verband setzt sich zusammen aus Platzgen-Vereinen und der Interessengemeinschaft „Platzgen im Ausland“ (IG PiA).

Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht möglich.

3.2. Aufnahme in den Verband

- a) Jeder Verein der sich verpflichtet, die Verbandsstatuten und Reglemente anzuerkennen, kann auf Antrag des Vorstandes durch die DV aufgenommen werden
- b) Das Aufnahmegesuch inklusive der Vereinsstatuten muss schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden. Ein Verein kann während des Jahres durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden

3.3. Sonderstatus

Einen Sonderstatus geniesst die IG PiA, welche von den Rechten gemäss Art.2.1:

- Antragsrecht zuhanden der DV

- Stimm- und Wahlrecht an der DV und von den Pflichten gemäss Art. 3.4, 3.5 und 5.2 befreit wird
- Ansonsten ist die IG PiA den Vereinen gleichgestellt.

3.4. Ausschluss (Vereine)

Vereine, die trotz Mahnung durch den Vorstand statutenwidrig und verbandsschädigend wirken, können auf Antrag des Vorstandes an der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Nach vollzogenem Ausschluss hat der ausgeschlossene Verein keinerlei Rechte mehr im Verband.

Der Ausschluss aus dem Verband muss dem Verein schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

3.5. Auflösungen / Fusionen (Verein)

Auflösungen von Vereinen und eventuelle Fusionen von Vereinen müssen vor dem Beschluss dem Präsidenten des Verbandes angekündigt werden, damit die Teilnahme eines Vorstandmitgliedes aus dem Verband an der Sitzung gewährleistet ist.

3.6. Austritt (Verein)

Der Austritt eines Vereines aus dem Verband kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen vor dem Austritt erfüllt sein.

Nach Genehmigung des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Vereines.

3.7. Ehrungen

- a) Mitglieder, die sich mit langjähriger und vorzüglicher Tätigkeit für den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die DV zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Mitgliederehrungen
 - für 25 Mitgliedschaftsjahre
 - für 35 Mitgliedschaftsjahre
 - für 50 Mitgliedschaftsjahre

Mitglieder mit mehr als 50 Mitgliedschaftsjahren erhalten die Freimitgliedschaft.

- c) Vereine

- Vereine werden für 50 Jahre geehrt

Die Ehrungen erfolgen an der DV.

Die zu ehrenden Mitglieder und Vereine werden durch den Vorstand informiert. Die Verantwortung für die Ehrungen liegt beim Verband.

4. Auflösung

Der Verband kann aufgelöst werden mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller verbleibenden Vereine.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vereinsstatuten / Archiv

Neue oder revidierte Vereinsstatuten unterliegen vor Inkraftsetzung der Prüfung des Vorstandes. Das Verbandssekretariat verwaltet sämtliche Verbandsunterlagen sowie die Vereinsstatuten zentral in einem Archiv.

5.2. Verbandsorgan

Das Verbandsorgan ist für jedes gemeldete Verbandsmitglied obligatorisch (Ausnahme gleicher Haushalt). Der Abonnementsbeitrag ist im Reglement Finanzen definiert und wird vom Kassier jährlich in Rechnung gestellt.

5.3. Nachführung der Statuten und Reglemente

Beschlüsse aus der DV (Statuten und Reglemente) sind durch das Verbandssekretariat unverzüglich zu integrieren, resp. nachzuführen und zu publizieren.

5.4. Versicherung

Die Versicherung für Haftpflicht und Unfall ist Sache jedes einzelnen Mitglieds des Verbandes und auch die nötigen Vereinsversicherungen sind Sache der einzelnen Vereine.

Der Verband lehnt jegliche Haftung ab.

5.5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Verbandsinstanzen ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 01.03.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Der Präsident

René Stauffer

Die Sekretärin

Priska Schäfer